

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1.100 Jahre Meißen“.
2. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 01662 Meißen, Markt 1.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat-/Brauchtumpflege und Heimatkunde. Der Verein wird das Festjahr 1.100 Jahre Meißen im Jahr 2029 vorbereiten und im Sinne der Förderung der Heimatverbundenheit sowie der sozialen Vernetzung der Bevölkerung organisieren.

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Koordinierung jeglicher Aktivitäten anlässlich des Jubiläums 1.100 Jahre Meißen
 - b) Aufarbeitung der geschichtlichen Entwicklung von Meißen
 - c) in Vorbereitung des Festjahres, Organisation sämtlicher Aktivitäten unter Einbeziehung der Bevölkerung
 - d) die Erforschung der Heimatgeschichte
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie die Aufnahme beim Vorstand schriftlich beantragen. Minderjährige Antragsteller/-innen benötigen die schriftliche Zustimmung einer gesetzlich vertretenden Person.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) mit Auflösung der juristischen Person
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, einzuberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

5. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihr obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung durch den Vorstand
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d) die Satzungsänderung, Änderungen des Vereinszweckes bzw. Auflösung des Vereins
 - e) allgemeine Debatten über Anträge aus den Reihen der Vereinsmitglieder
2. Alle zwei Jahre wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl der Wahlpositionen im Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand/Projektkoordinator/-in schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3- Mehrheit der Anwesenden Mitglieder ist für eine Satzungsänderung erforderlich.
6. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden (geborene/-r Vorsitzende/-r: Oberbürgermeister/-in bzw. Bürgermeister/-in der Stadt Meißen)
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) bis zu 6 Beisitzer/-innen (geborene Beisitzer/-innen: jeweils ein Mitglied der Fraktionen des Stadtrat zu Meißen)
2. Die unter Absatz 1 Punkt a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden, ausgenommen der geborenen Mitglieder, von der anwesenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Er kann mit demselben Stimmenverhältnis abberufen werden.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, er ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
5. Der/die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit Doppelstimmrecht.
6. Der Vorstand ist an die Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Verein wird nach Außen im Sinne des § 26 des BGB von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das entsprechende Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
2. Die Amtsperiode erstreckt sich vom 1. des Monats des Wahljahres bis zum 31. des Monats des zweiten Amtsjahres.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds auch mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder

einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Projektkoordinator/-in

Der/die Projektkoordinator/-in wird durch den Vorstand benannt.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Geschäftsführung des Vereins
- die Vorbereitung zur Einberufung der Mitgliederversammlung inklusive der Tagesordnung
- die Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplanes
- die Unterstützung des Vorstandes in organisatorischen Fragen
- die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen
- Planung und Umsetzung sämtlicher zur Erfüllung des Vereinszweckes nötigen Aktivitäten

§ 10

Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand verabschiedet.
3. Der Beitrag der Stadt Meißen umfasst neben dem Mitgliedsbeitrag einen vom Stadtrat festgelegten Zuschuss zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten für den/die Projektkoordinator/-in, sowie zur Umsetzung von Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszweckes.

§ 11 Protokolle

1. Die von den Vereinsorganen (§ 5 dieser Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.

§ 12 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe vom Vorstand festzusetzen ist
 - b) freiwillige Zuwendungen

- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Sponsoring

§ 13 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und dem Zuschuss der Stadt Meißen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen über 5.000 € dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder, bei dessen/deren Verhinderung, des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

§ 14 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Sind zu einer ordentlichen einberufenen Sitzung die Mitglieder zum 2. Mal nicht in der für Beschlüsse erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorstand unverzüglich eine dritte Mitgliederversammlung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der entscheidenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins entschieden wird. In der dritten Mitgliederversammlung ist zu einer Auflösung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich bei der Beschlussfassung ergeben.

§ 15 Das Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Stadt Meißen als juristische Person des öffentlichen Rechts, - die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 21.06.2024 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.06.2024 mit einer Abstimmung einstimmig beschlossen. Die Satzung wird dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt. Die Teilnehmer der Gründungssitzung unterschreiben die Satzung (Anlage).